

Hauptsatzung der Stadt Lehrte

(einschließlich der 2. Änderung vom 01.07.2018)

Auf Grund § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 1. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Lehrte“.
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden
Ahlten,
Aligse,
Arpke,
Hämelerwald,
Immensen,
Kolshorn,
Röddensen,
Sievershausen und
Steinwedel
werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist dem der früheren Genossenschaft „Der Freien“ entnommen. Es zeigt auf rotem Schild einen nach rechts aufrecht schreitenden blau bewehrten, goldenen Löwen. Als Symbol des Eisenbahnknotenpunktes ist ein silbernes Andreaskreuz aufgenommen. Die Stadtrechte werden durch eine Mauerkrone dargestellt.
- (2) Die Farben der Flagge sind „rot“ und „gelb“ untereinander geordnet. In der Mitte der Flagge ist das Wappen abgebildet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, am Rande über dem Wappen das Wort „Stadt“ und am Rande unter dem Wappen das Wort „Lehrte“.
- (4) Die Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Bei geeigneten feierlichen oder repräsentativen Anlässen können in den Ortsteilen neben Stadtwappen und –flagge die Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Ahlten,
 - b) Aligse, Kolshorn, Röddensen,
 - c) Arpke,
 - d) Hämelerwald (für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hämelerwald und das nach Artikel 1 § 8 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung „Hämeler Wald“ der ehemaligen Gemeinde Mehrum),
 - e) Immensen,
 - f) Sievershausen,
 - g) Steinwedelbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Ahlten 9
 - b) Aligse, Kolshorn, Röddensen 7
 - c) Arpke 7
 - d) Hämelerwald 9
 - e) Immensen 7
 - f) Sievershausen 7
 - g) Steinwedel 5.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
Belegung der ehemals gemeindeeigenen Mietwohnungen.

- (5) Über die in § 94 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus besteht ein Anhörungsrecht bei der Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie der Einrichtung und Aufhebung der Verwaltungsnebenstelle und Regelung ihrer Sprechstunden.

§ 5

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Stadtbaurätin oder Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch die Stadtbaurätin oder den Stadtbaurat für ihr oder sein Aufgabengebiet vertreten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Lehrte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, Pressemitteilungen oder durch das amtliche Mitteilungsblatt über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 10 Abs. 3 öffentlich bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Während der Einwohnerversammlung ist den Fraktionen oder Gruppen des Rates Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich im textlichen Teil der Rechtsvorschrift in groben Zügen beschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Bekanntgabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes gefordert ist, durch Aushang im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1 bekannt gemacht.
- (5) Erscheinen das „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Marktspiegel“ infolge Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Rathaus der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1.

Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ unverzüglich nachzuholen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung darf nicht gestört werden. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lehrte vom 19.12.2001 einschließlich ihrer Änderungen (1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.11.2004, 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.09.2005 und 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.12.2006) außer Kraft.

Lehrte, den 01.12.2011

Sidortschuk
BÜRGERMEISTER

Die Hauptsatzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover am 15.12.2011.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover am 21.08.2014.

Die 2. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover am 21.06.2018.

